

Neueste Entwicklungen des Völkerstrafrechts auf nationaler Ebene: Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach französischem Recht

Von Marlen Vesper-Gräske, Vancouver/Berlin*

I. Einführung

Frankreich zählte in der Staatengemeinschaft schon immer zu den Befürwortern und aktiven Förderern des Völkerstrafrechts. So war Frankreich das einzige Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, welches die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes bereits 1952 ausdrücklich forderte.¹ Frankreichs aktive Rolle in der internationalen Justiz äußerte sich nicht nur während der Nürnberger Prozesse, sondern ebenso im Zusammenhang mit den Tokioter Kriegsverbrecherprozessen. Insbesondere aber die nationalen Prozesse zur Aburteilung von Völkerrechtsverbrechen – zu nennen sind hier allen voran die Verurteilungen von Klaus Barbie und Paul Touvier – zeigten den Einsatz Frankreichs für die Durchsetzung des Völkerstrafrechts.²

Die Französische Republik ist eine Vertragspartei des IStGH-Statuts. Frankreich unterzeichnete das IStGH-Statut am 18.7.1998 und ratifizierte es am 9.6.2000. Somit war auch der Weg für eine voranschreitende nationale Auseinandersetzung mit dem Völkerstrafrecht geebnet. Nichtsdestotrotz blieb auf dem langen Weg des Völkerstrafrechts die rechtspolitische Praxis Frankreichs ambivalent. Während Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon vor der Ratifizierung des IStGH-Statuts im Code Pénal pönalisiert waren,³ wurden Kriegsverbrechen erst durch das Gesetz⁴ vom

9.8.2010 – im 200. Jubiläumsjahr des napoleonischen Code Pénal von 1810 – in das französische Strafrecht eingeführt. Diese späte Neuregelung der Kriegsverbrechen⁵ ist Gegenstand dieses Aufsatzes.

II. Ausgangslage vor der Gesetzesnovelle 2010

Frankreich hatte für lange Zeit keine klare, den Formulierungen des IStGH-Statuts entsprechende Regelung zur Aburteilung von Kriegsverbrechen.⁶ Eine Definition von Kriegsverbrechen und eine Strafbewehrung suchte man im Code Pénal⁷ vergebens. Einzig im Code de Justice Militaire fanden sich einzelne Regelungen,⁸ welche unter anderem auch bloße Disziplinarvorschriften darstellten. Diese erfassten daher nicht annähernd den Unwertgehalt, der diese Verbrechen auf internationaler Ebene kennzeichnet. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des Militärstrafgesetzbuches auf Angehörige der französischen Armee beschränkt; der Täterkreis war somit begrenzt.⁹ Eine Erfassung von Kriegsverbrechen auch außerhalb dieses Anwendungsgebietes war mithin nur noch über das „allgemeine Strafrecht“¹⁰ möglich. Jede Tathandlung konnte demzufolge nur nach ihrem einzelnen Unrechtsgehalt – isoliert von dem Gesamtzusammenhang, der erst die völkerrechtliche Dimension der Verbrechen ausmacht – bestraft werden.¹¹

* Die Autorin promoviert zu einem völkerstrafrechtlichen Thema bei Professor Dr. Gerhard Werle am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist zur Zeit Visiting Scholar an der University of British Columbia, Vancouver, Kanada.

¹ Im Rahmen der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu dem Draft Statute for an International Criminal Court, ausgearbeitet von dem Ausschuss für die Internationale Strafgerichtsbarkeit, siehe *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, 1999, S. 142, 143 ff. Demgegenüber fiel Frankreichs Kontribution während der Konferenz von London 1945 in Vorbereitung auf die Verabschiedung des Londoner Statuts – welches die Rechtsgrundlage für die Nürnberger Prozesse niederlegte – noch gering aus, *Wieviorka*, in: Sarat/Douglas/Umphrey (Hrsg.), *Lives in the Law*, 2002, S. 215 (S. 217).

² Wie *Sadat* konstatiert, eröffneten die nationalen „Kriegsverbrecherprozesse“ der französischen Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Nürnberger Prinzipien nicht nur als „Siegerjustiz“ über Deutschland zu begreifen, sondern stattdessen als lebendige Rechtsprinzipien, welche auch auf Verurteilungen französischer Staatsbürger Anwendung finden sollten, siehe: *Sadat*, *The American Journal of Comparative Law* 58 (2010), 151 (160).

³ In der heutigen Fassung bestehen sie seit 1994 – mit der Einführung des Nouveau Code Pénal. Einzelne Änderungen, v.a. die Erweiterung um Tatmodalitäten der Verbrechen ge-

gen die Menschlichkeit, wurden allerdings auch an diesen Tatbeständen mit der Gesetzesnovelle zu den Kriegsverbrechen 2010 vorgenommen.

⁴ LOI n° 2010-930 du 9 août 2010 portant adaptation du droit pénal à l'institution de la Cour pénale internationale.

⁵ Frankreich hat jedoch bereits 1951 die Genfer Konventionen unterzeichnet und ist darauffolgend ihren Zusatzprotokollen beigetreten.

⁶ Aber auch das deutsche Strafrecht sah vor der Umsetzung des IStGH-Statuts durch das VStGB 2002 keine speziellen Tatbestände zur Aburteilung von Kriegsverbrechen vor. Allein die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) und die Aufstachelung zu einem solchen (§ 80a StGB) sind schon seit 1968 Bestandteil des StGB.

⁷ Code Pénal meint im Folgenden stets den Nouveau Code Pénal von 1994.

⁸ Z.B. Artt. 427 ff Code de Justice Militaire.

⁹ *Baudouin*, *Confluences Méditerranée* 64 (2008), 43 (46).

¹⁰ In Bezug genommen wird hiermit das rein nationale Kernstrafrecht, ohne internationale Komponente.

¹¹ Als Beispiele können hier – freilich nur vereinzelte – Verurteilungen französischer Militärs nach dem „Kernstrafrecht“ im Zusammenhang mit dem Algerienkrieg angeführt werden: Als einziger hochrangiger General wurde Jaques Pâris de Bollardière der Vorwurf von Folterhandlungen gemacht. Dieser wurde daraufhin zu 60 Tagen Haft verurteilt. General Paul Aussaresses hingegen, welcher sich in zahlreichen Veröffentlichungen – insbesondere im Jahre 2001 – zu der Anordnung von Folter und summarischen Hinrichtungen wäh-

Eine Ausnahme hierzu bildete lange Zeit einzig Art. 212-2 Code Pénal¹². Dieser stellt eine Sondervorschrift dar und erweitert den Bereich der Tathandlungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 212-1 Code Pénal) auf deren Begehung in Kriegszeiten.¹³ Der Tatbestand visiert als Opfergruppe aber nur Personen an, die das ideologische System bekämpfen, durch das die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 212-1 Code Pénal begangen werden.¹⁴ Insofern steht diese Vorschrift systematisch zwischen der Kategorie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen. Diese sonderbar anmutende Normierung fußt auf einer Entscheidung des Kassationsgerichts vom 20.12.1985¹⁵ in dem Verfahren gegen Barbie.

Klaus Barbie („Schlächter von Lyon“) war der erste Nazi-Funktionär, der vom französischen Staat verurteilt wurde und zwar zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Gegen ihn erging auch das erste Urteil der französischen Justiz zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁶ Barbie wurde bereits zuvor 1952 und 1954 in Abwesenheit wegen der Begehung von Kriegsverbrechen¹⁷ durch Frankreich verurteilt.¹⁸ Die Vollstreckung der Urteile war jedoch zum Zeitpunkt der endgültigen Auslieferung Barbies – mehr als ein Jahrzehnt nach dessen Aufspüren in Bolivien – im Jahre 1983 bereits verjährt.¹⁹ Eine erneu-

rend des Algerienkrieges bekannte, wurde vom Tribunal Correctionnel de Paris am 25.1.2002 für diese Veröffentlichungen wegen „Beihilfe zur Verherrlichung von Kriegsverbrechen“ (complicité d'apologie de crimes de guerre) zu einer Geldstrafe von 7500 Euro verurteilt. Direkte Foltervorwürfe gegen Aussaresses erhob das Tribunal Correctionnel de Paris nicht. Diese unterfielen bereits den französischen Amnestiegesetzen der 60er und 80er Jahre. Näher zum Ganzen unter: http://www.fidh.org/IMG/pdf/recap_gaj2005.pdf (Stand: September 2011), S. 33.

¹² Art. 212-2 Code Pénal: „Lorsqu'ils sont commis en temps de guerre en exécution d'un plan concerté contre ceux qui combattent le système idéologique au nom duquel sont perpétrés des crimes contre l'humanité, les actes visés à l'article 212-1 sont punis de la réclusion criminelle à perpétuité.“

¹³ Inwiefern nur internationale bewaffnete Konflikte oder aber auch nicht-internationale erfasst sind, geht aus der Vorschrift selbst nicht hervor.

¹⁴ Dies betrifft vor allem Widerstandskämpfer. Mithin hat diese „Kriegsverbrechensnorm“ nur einen sehr eingeschränkten Opferkreis im Blick.

¹⁵ Cour de cassation 20.12.1985, Bull. Crim. n° 407; siehe auch *Finkielkraut*, Die vergebliche Erinnerung, 1989, S. 33; *Pradel/Danti-Juan*, Manuel de droit pénal spécial, 4. Aufl. 2007, S. 25.

¹⁶ Ausführlicher *Cassese/Scalia/Thalmann*, Les grands arrêts du droit international pénal, 2010, S. 119.

¹⁷ Die Verurteilungen Barbies in Abwesenheit erfolgten durch das Militärgericht von Lyon (Le tribunal des forces armées de Lyon).

¹⁸ *Douzou*, in: Truche (Hrsg.), Juger les crimes contre l'humanité: 20 ans après le procès Barbie, 2009, S. 7 (S. 8).

¹⁹ Siehe hierzu *Beigbeder*, Judging war crimes and torture, 2006, S. 204, 205 ff.

te Anklage gegen Barbie wegen der Begehung von Kriegsverbrechen²⁰ scheiterte ebenfalls an der diesbezüglichen Verjährungsfrist. Insofern war es von großer Bedeutung, die Taten von Klaus Barbie unter den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu subsumieren, welcher schon damals nicht Gegenstand von Verjährungsregelungen war. Nicht zuletzt auch auf Grund der aggressiven Verteidigungsstrategie von Barbies Anwalt Jaques Vergès wurde der Prozess 1985 zu einem der bedeutendsten in der französischen Geschichte. So wurde hierdurch die Rolle Frankreichs im Zweiten Weltkrieg durch das Vichy-Regime der Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zugeführt, aber auch die französische Kolonialgeschichte der historischen und rechtlichen Aufarbeitung zugänglich gemacht.²¹ Die Franzosen sahen sich erstmals mit den nackten Fakten ihrer eigenen schwierigen Geschichte konfrontiert. Mit diesem Urteil über den Nazi-Verbrecher Barbie war nun auch der Weg bereitet für die Aburteilung des ersten französischen Staatsbürgers Paul Touvier im Jahre 1994 wegen Kollaboration mit dem Nazi-Regime – insofern ein bahnbrechender Prozess, 50 Jahre nach der Befreiung von Paris und der Beendigung der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs auf französischem Territorium. Touvier wurde am 20.4.1994 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt.²²

Damaliger Anlass der Einführung des Art. 212-2 Code Pénal war vor allem, die besonders schweren Verbrechen an Kämpfern der Résistance – welche nicht in den einstigen Anwendungsbereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fielen²³ – nicht der relativ kurzen Verjährungsfrist für Kriegsverbrechen zu unterwerfen.²⁴ Letztlich erfolgt so aller-

²⁰ Kriegsverbrechen meint in diesem Zusammenhang – vor der Gesetzesnovelle von 2010 – allein diejenigen Tatbestände des Militärgesetzbuches.

²¹ *Vergès* verglich aggressiv die Tatvorwürfe gegen Barbie mit den Vorgehensweisen Frankreichs in Algerien, *Douzou* (Fn. 18), S. 12, 13 ff.

²² Überblick zum Fall Touvier vgl. *Beigbeder* (Fn. 19), S. 208 ff.

²³ Eine Regelung zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit befand sich schon seit 1964 im französischen Code Pénal, diese war jedoch letztlich eine reine Wiedergabe des Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, also eng begrenzt auf „originäre Naziverbrechen“ (Vgl. *Huet/Koering-Joulin*, Droit pénal international, 3. Aufl. 2005, S. 98; *Beigbeder* [Fn. 19], S. 206 mit dem Hinweis auf die politische Bedeutung der Beschränkung durch die französische Legislative. Der Grund hierfür sei darin zu sehen, die eigenen Verbrechen auf französischer Seite, wie vor allem während des Algerien-Krieges, nicht strafrechtlich aufarbeiten zu müssen.).

²⁴ *Lelieur-Fischer*, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 4, 2005, S. 225 (S. 248); *Pradel/Danti-Juan* (Fn. 15), S. 30; auf Grund der damaligen Gesetzeslage – des beschränkten Anwendungsbereiches des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit – enthielt die Anklageschrift gegen Barbie auch nicht die Verbrechen an einem der bedeutendsten Wi-

dings eine dogmatische Vermengung der Verbrechenskategorien.²⁵ Der Art. 212-2 stellte dennoch lange Zeit die einzige Art von explizit im Code Pénal niedergeschriebenen „Kriegsverbrechen“ dar.

Zu der zögernden Haltung Frankreichs in Bezug auf die nationale Gesetzeslage zu den Kriegsverbrechen passte auch das Verhalten im Zusammenhang mit Art. 124 IStGH-Statut. Frankreich, das sich bei den Verhandlungen für diese Regelung eingesetzt hatte²⁶, war bislang – neben Kolumbien – einer der beiden Staaten, der sich auf die sogenannte „opting-out-procedure“ des Art. 124 IStGH-Statut berufen hat. Der Regelungsgehalt des Art. 124 IStGH-Statut umfasst die Möglichkeit neu hinzutretender Vertragsstaaten, die Gerichtsbarkeit des IStGH in Bezug auf Kriegsverbrechen nach Art. 8 IStGH-Statut für eine Dauer von sieben Jahren nicht anzuerkennen. Dies stellt eine Sonderregelung für Kriegsverbrechen dar. Für die anderen Kernverbrechen des IStGH-Statuts existiert eine solche Option nicht. Mit Ablauf dieser siebenjährigen „Kompetenz-Sperrfrist“ des IStGH für Frankreich²⁷ haben nun aber auch endlich die Tatbestände der Kriegsverbrechen Einzug in den Code Pénal gefunden.

III. Die neue Rechtslage – eine späte Reform

Das erste gesetzgeberische Handeln zur Umsetzung des IStGH-Statuts diente zunächst allein der verfahrensrechtlichen Zusammenarbeit Frankreichs mit dem IStGH. Mit Gesetz vom 26.2.2002, dem Loi n° 2002-268²⁸, wurden – entsprechend der allgemeinen Verpflichtung aller Vertragsstaaten nach Art. 86 IStGH-Statut²⁹ – die Grundlagen der prozeduralen Kooperation, wie die Überstellung von Gefangenen und die Vollstreckung der vom IStGH verhängten Strafen auf französischem Staatsgebiet, normiert. Eine weitere Anpassung des französischen Rechts erfolgte dann im Jahre 2003 in Bezug auf Spezialregelungen zu Privilegien und Immunitäten.³⁰

Nach dieser raschen Gesetzesinitiative und der Anpassung des französischen Strafverfahrensrechts folgte jedoch erst einmal eine legislative Dürreperiode. Betrachtet man die Bemühungen Frankreichs in materiell-rechtlicher Hinsicht, so

derstandskämpfer – Jean Moulin – ‚welcher sich wie andere Résistance-Kämpfer als Kombattant verstand, vgl. *Beigbeder* (Fn. 19), S. 206.

²⁵ *Finkielkraut* (Fn. 15), S. 36, 37 ff.

²⁶ *Kaul/Kreß*, Yearbook of International Humanitarian Law 2 (1999), 152.

²⁷ Frankreich hatte allerdings bereits am 13.8.2008 – vor Ablauf der siebenjährigen Frist – den Vorbehalt nach Art. 124 IStGH-Statut zurückgezogen.

²⁸ Hierauf beruhend folgten Gesetzesänderungen des französischen Strafprozessrechts, des Code de Procédure Pénale – insbesondere des Livre IV, Titre Ier, Art. 627-1 bis 627-20.

²⁹ Die einzige Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Anpassung des eigenen nationalen Rechtssystems besteht in Hinblick auf die verfahrensrechtliche Zusammenarbeit mit dem IStGH, siehe auch *Carlson*, Revue internationale de droit pénal 72 (2002), 783 (803).

³⁰ Gesetz vom 31.12.2003, loi n° 2003-1367.

wundert man sich zunächst über die lahrende Gesetzgebung – insbesondere auf dem Gebiet der Kriegsverbrechen. Diejenigen Staaten, die dem IStGH-Statut beigetreten sind und das eigene Recht an den völkerrechtlichen Vertrag anpassen, haben sich unterschiedlicher rechtlicher Mechanismen bedient.³¹ Die vom common law geprägten Staaten wählten größtenteils die Technik der Verweisung auf das IStGH-Statut.³² Im Übrigen wurden verschiedene Lösungswege beschritten. Ein Großteil der Vertragsstaaten behandelt die Völkerrechtsverbrechen über einige Spezialnormen, die in das einfache nationale Strafgesetzbuch eingefügt wurden.³³ Demgegenüber ist Deutschland eines der wenigen Länder,³⁴ welches sich bei der Umsetzung des Statuts für die Schaffung eines gesonderten Gesetzbuches³⁵ entschieden hat, um diese Spezialmaterie der Völkerrechtsverbrechen in das nationale Rechtssystem aufzunehmen.

Frankreichs Weg folgt der Mehrheit. Die Völkerrechtsverbrechen wurden in den Code Pénal eingestellt. Frankreich hat nun alle drei – derzeit vom IStGH verfolgbar³⁶ – Kern-

³¹ Siehe hierzu ausführlich *Kreicker*, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 7, 2005, S. 1 (S. 23 ff.).

³² Genannt werden können hier bspw. Kanada, welches einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des IStGH-Statuts wählte, oder auch England und Wales, die eine statische Verweisteknik nutzen.

³³ So eben Frankreich und z.B. auch Spanien. In den Staaten, in denen eine Umsetzung des IStGH-Statuts nicht erfolgte, können die Völkerrechtsverbrechen sodann nur über die einfachen Strafgesetze erfasst werden, d.h. ohne den völkerrechtlichen Spezifikationen Rechnung zu tragen. Der Begehungszusammenhang, welcher den Verbrechen die internationale Dimension verleiht, bleibt unberücksichtigt.

³⁴ So wie Deutschland haben z.B. auch die Niederlande ein eigenes „Völkerstrafgesetzbuch“ verabschiedet.

³⁵ Das VStGB trat am 1.7.2002 in Kraft.

³⁶ Das Verbrechen der Aggression ist in einem Großteil der Transformationsgesetze noch ausgenommen. Dies beruht nicht zuletzt auf dem Umstand, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH in Bezug auf diese Verbrechenskategorie bislang beschränkt war. Die Kompetenz des Gerichtshofes bezog sich laut Art. 5 Abs. 1 des IStGH-Statuts – neben dem Verbrechen des Völkermordes, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen – auch auf das Verbrechen der Aggression. Gemäß Abs. 2 dieses Artikels indes ist die Gerichtsbarkeit bis zur Abfassung einer Verbrechensdefinition aufschiebend bedingt. Lange Zeit ließ sich kein Kompromiss auf eine konkrete Verbrechensdefinition finden. Dieser langersehnte Kompromiss wurde nun kürzlich auf der Review Conference in Kampala (Uganda) im Mai/Juni 2010 geschlossen. Mit der Einigung durch die Staatenversammlung auf eine verbindliche Definition (künftig Art. 8^{bis} IStGH-Statut) ist der Prozess allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Vielmehr kann der IStGH seine Gerichtsbarkeit frühestens ab dem 1.1.2017 ausüben, u.a. bedingt von der Ratifikation von mindestens 30 Vertragsstaaten; näher hierzu *Ambos*, ZIS 2010, 649.

verbrechen bzw. Kernverbrechensgruppen, also Völkermord (Art. 6 IStGH-Statut), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 IStGH-Statut) und Kriegsverbrechen (Art. 8 IStGH-Statut), in das nationale Recht transformiert. Das Verbrechen des Völkermordes (Artt. 211-1, 211-2) und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artt. 212-1, 212-2) wurden in das zweite Buch des Code Pénal eingeordnet und stehen somit im Abschnitt der Straftaten gegen Personen und dem Unterabschnitt der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.³⁷ Etwas weiter abseits und somit nicht im Zusammenhang mit den beiden zuvor genannten Verbrechenskategorien sind nun die Kriegsverbrechen im Code Pénal normiert. Diese sind im vierten Buch verortet. Ein zusammenhängender Abschnitt, welcher systematisch abschließend alle Regelungen zu den Völkerrechtsverbrechen trifft, existiert nicht.

1. Die Verbrechenstatbestände

Die Kriegsverbrechen sind nun im Livre IV^{bis} des Code Pénal geregelt. 42 neue Artikel wurden für diesen Abschnitt formuliert. Insgesamt ist die Materie etwas systematischer geordnet worden als im IStGH-Statut. Im Aufbau erscheinen zunächst diejenigen Kriegsverbrechen, welche sowohl im Rahmen von internationalen als auch nicht-internationalen bewaffneten Konflikten unter Strafe gestellt sind (Artt. 461-2 bis 461-18 Code Pénal). Sodann folgen die Tatbestände, die allein auf internationale bewaffnete Konflikte beschränkt sind (Artt. 461-19 bis 461-29 Code Pénal), und abschließend finden sich spezielle Tatbestandsbeschreibungen für Verhalten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (Artt. 461-30 bis 461-31 Code Pénal).³⁸ Die jeweiligen Abschnitte untergliedern sich weitergehend nach den verletzten Rechtsgütern sowie den verbotenen Kriegsmitteln und -methoden.³⁹

³⁷ Der Völkermord wird somit unter die Verbrechenskategorie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit subsumiert.

³⁸ Sogenannter „two-box-approach“. Ausführlich zu diesem Thema *Stewart*, *International Review of the Red Cross* 85 (2003), 313.

³⁹ Insofern erreicht der französische Gesetzgeber ein Mehr an Klarheit gegenüber dem IStGH-Statut, welches kein an den verschiedenen Angriffsrichtungen orientiertes Ordnungsprinzip zugrunde legt. Dennoch hinkt das französische Recht – ebenso wie das IStGH-Statut – dem Völkergewohnheitsrecht hinterher, indem es verbotene Kampfmittel und -methoden überwiegend nur im Anwendungsbereich der internationalen bewaffneten Konflikte unter Strafe stellt. Im Rahmen von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten ist nach dem Code Pénal und dem IStGH-Statut bspw. keine Sanktionierung für verbotenen Waffeneinsatz vorgesehen. Z.B. die Verwendung vergifteter Waffen oder sog. Dum-Dum-Geschosse, die im internationalen bewaffneten Konflikt über Art. 461-23 Code Pénal und im IStGH-Statut über Art. 8 Abs. 2 lit. b sublit. xvii bis xx pönalisiert sind, wurden im nicht-internationalen Konflikt nicht als Straftat normiert. Das deutsche VStGB hingegen nimmt eine weitestgehende Annäherung dieser beiden Konfliktarten vor. Insofern wird vom deutschen Gesetzgeber die voranschreitende völkergewohnheitsrechtliche Assimilierung mitgetragen, deren Anstoß

Auffällig ist, dass die einzelnen Delikte nicht durchgängig als Verbrechen, sondern zum Teil auch als Vergehen eingestuft werden.⁴⁰ Diese aus den nationalen Strafgesetzbüchern bekannte, der Abstufung der Schwere der Straftaten dienende Kategorisierung wird in der französischen Literatur bereits kritisch betrachtet.⁴¹ Schließlich gehören Kriegsverbrechen, wie sie im IStGH-Statut niedergelegt sind, per se schon den schwersten internationalen Verbrechen an. Es bleibt dem französischen Gesetzgeber freilich unbenommen, einzelne neue Tathandlungen in das nationale Recht als Kriegsverbrechen mit aufzunehmen und diese als Vergehen zu gewichten – mithin also das Spektrum an pönalisierten Kriegsverbrechen auf nationaler Ebene zu erweitern.⁴² Jedoch nimmt sich die Gesetzesnovelle auch Tatvarianten an, welche etablierte Kriegsverbrechen des IStGH-Statuts darstellen und kategorisiert diese als bloße Vergehen.⁴³

Kritik am Vorgehen des französischen Gesetzgebers äußert die französische Literatur⁴⁴ auch an anderer Stelle: So wurde z.B. der Tatbestand der sexuellen Sklaverei aus Art. 8 Abs. 2 lit. b sublit. xxii IStGH-Statut gar nicht in das französische Strafgesetzbuch übernommen. Gleiches gilt beim Aufgreifen des Art. 8 Abs. 2 lit. b sublit. xx IStGH-Statut. Hier wurde bei der Transformation der verbotenen Kriegsmittel und -methoden in Art. 461-23 Abs. 4 Code Pénal⁴⁵ die

insbesondere die Tadić-Entscheidung des Jugoslawienstrafgerichtshofs (ICTY [Appeals Chamber], Beschl. v. 2.10.1995 – IT-94-1-A) brachte, vgl. *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 2. Aufl. 2007, S. 394 f. Rn. 941 f.

⁴⁰ Vgl. Titel des Livre IV bis. Die Klassifizierung nach Verbrechen und Vergehen (sowie Ordnungswidrigkeiten) ist in Art. 111-1 Code Pénal angelegt. Für Verbrechen („crimes“) werden peines criminelles verhängt, bspw. Freiheitsstrafen („la réclusion“), indes finden auf Vergehen („délits“) peines correctionnelles Anwendung, was jedoch auch eine Gefängnisstrafe („l'emprisonnement“) von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zum Gegenstand haben kann. Der Einheitlichkeit halber wird in der Folgedarstellung an der Bezeichnung des IStGH-Statuts als „Kriegsverbrechen“ festgehalten.

⁴¹ *Xavier/Desmarest*, *Revue française de droit constitutionnel* 81 (2010), 41 (55).

⁴² *Xavier/Desmarest*, *Revue française de droit constitutionnel* 81 (2010), 41 (55).

⁴³ *Xavier/Desmarest*, *Revue française de droit constitutionnel* 81 (2010), 41 (56). Hier ist bspw. das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Gefangenhaltung (Art. 461-6 i.V.m. Art. 432-4 Code Pénal) zu nennen. Durch den Verweis auf Art. 462-1 Code Pénal wird die Freiheitsstrafe von sieben Jahren (für eine „einfache Gefangenhaltung“) auf zehn Jahre im Kriegskontext angehoben. Da es sich um eine peine correctionnelle handelt, wird diese Straftat lediglich als Vergehen klassifiziert.

⁴⁴ *Xavier/Desmarest*, *Revue française de droit constitutionnel* 81 (2010), 41 (56).

⁴⁵ Art. 461-23 Abs. 4 Code Pénal: Est puni de la réclusion criminelle à perpétuité le fait:

„[...] D'employer des armes, des projectiles, des matériels ou des méthodes de combat ayant fait l'objet d'une interdiction

wünschenswerte Klarstellung unterlassen, welche Wirkung diesen Waffen zukommen muss. Dass diese Waffen geeignet sein müssen, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, wird im Gesetzeswortlaut des Art. 461-23 Abs. 4 Code Pénal nicht angesprochen.

2. Strafrahmen

Die Strafandrohung im neu eingefügten Abschnitt zu den Kriegsverbrechen könnte für den deutschen Juristen zunächst etwas befremdlich wirken. Hier werden nur einige Tatbestände explizit mit eigenen Strafrahmen⁴⁶ versehen. Andere wiederum verweisen auf die zugrundeliegenden Verhaltensweisen nach „einfachem Strafrecht“, deren Höchststrafen dann aber über Art. 462-1 Code Pénal – entsprechend der stärkeren Gewichtung dieser Verbrechen im Kriegskontext – angehoben werden. Im Einzelnen liegt die (Höchst-)Strafandrohung überwiegend bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren⁴⁷ oder lebenslänglich.⁴⁸

3. Ausschlussgründe der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

a) Handeln auf Befehl

Im Code Pénal findet sich nun auch eine spezielle Vorschrift zu dem Straffreistellungsgrund des Handelns auf Befehl im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen. Art. 462-8 Code Pénal⁴⁹ stellt zunächst einmal klar, dass die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil der Täter das Verbrechen auf Grund einer verbindli-

générale et ayant été inscrits dans une annexe au statut de la Cour pénale internationale acceptée par la France.“

⁴⁶ Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das französische Strafrecht seit der Einführung des Nouveau Code Pénal 1994 keine Mindeststrafen mehr kennt, sondern nur noch Höchststrafen fixiert sind, Müller, Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich, 2003, S. 20. Insofern ist fraglich, inwieweit überhaupt von einem Strafrahmen im französischen Strafrecht gesprochen werden kann.

⁴⁷ 20 Jahre Freiheitsstrafe sind überwiegend für den Einsatz verbotener Kriegsmittel und -methoden vorgesehen.

⁴⁸ In drei speziellen Fällen liegt die Strafandrohung aber deutlich darunter. Dabei handelt es sich um die rechtswidrige Gefangenhaltung nach Art. 461-6 Code Pénal, Diebstahl, Erpressung, Sachbeschädigung und Hehlerei nach Art. 461-16 sowie der Versuch dieser Tathandlungen nach Art. 461-17 Code Pénal. Die Straffestsetzung liegt hier unter Anwendung des Art. 462-1 Code Pénal zwischen sechs und zehn Jahren.

⁴⁹ Art. 462-8: „L'auteur ou le complice d'un crime ou d'un délit de guerre visé par le présent livre ne peut être exonéré de sa responsabilité pénale du seul fait qu'il a accompli un acte prescrit ou autorisé par des dispositions législatives ou réglementaires ou un acte commandé par l'autorité légitime. Toutefois, la juridiction tient compte de cette circonstance lorsqu'elle détermine la peine et en fixe le montant.

En outre, l'auteur ou le complice n'est pas pénalement responsable dans le cas où il ne savait pas que l'ordre de l'autorité légitime était illégal et où cet ordre n'était pas manifestement illégal.“

chen Rechtsvorschrift oder eines bindenden Befehls ausführte. Erst im zweiten Absatz wird auf den subjektiven Umstand des Täters abgestellt und eine Straffreistellung dann für möglich erklärt, wenn der Täter nicht wusste, dass der Befehl rechtswidrig war und die Rechtswidrigkeit dieses Befehls auch nicht offensichtlich zu Tage trat. Diese Normierung entspricht inhaltlich derjenigen in Art. 33 Abs. 1 IStGH-Statut. Die anderen Kernverbrechen, also Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Normierung, welche dem Handeln auf Befehl im Rahmen der Begehung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtliche Relevanz einräumt, besteht im Französischen Strafgesetzbuch nicht. Art. 213-4 Code Pénal stellt vielmehr klar, dass ein Handeln auf Befehl nicht zur Straffreistellung für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen kann.⁵⁰ Inhaltlich deckt sich diese Differenzierung mit Art. 33 Abs. 2 IStGH-Statut.

b) Notwehr

Auch der Straffreistellungsgrund der Notwehr hat in dem Abschnitt der Kriegsverbrechen eine neue Ausprägung erfahren. Art. 462-9 Code Pénal⁵¹ regelt einen Spezialfall der Sachverteidigung. Diese steht unter bestimmten Umständen auch dem Täter eines Kriegsverbrechens zu. Wird durch den Angreifer eine lebensnotwendige Sache oder eine Sache, die für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbar ist, unmittelbar rechtswidrig bedroht, so kann der Notwehrrübende auch die Begehung eines Kriegsverbrechens zur Abwehr nutzen. Insofern erweitert Art. 462-9 Code Pénal die Regelung in Art. 122-5 des allgemeinen Teils des Code Pénal. Dieser Art. 122-5 Code Pénal lässt in seinem zweiten Absatz⁵² zwar auch Notwehrhandlungen zu, welche allein der Verteidigung von Sachgütern dienen. Jedoch schließt hier die allgemeine Notwehrregelung die vorsätzliche Tötung eines Menschen im Zusammenhang des Sachgüterschutzes explizit aus. Eine solche Eingrenzung findet sich im neuen Art. 462-9 Code Pénal nicht. Die neue Notwehrvorschrift erregt in Frankreich aber auch in systematischer Hinsicht Aufsehen.⁵³

⁵⁰ In Satz 2 des Art. 213-4 Code Pénal wird jedoch die Berücksichtigung des Umstandes, auf verbindlichen Befehl hin gehandelt zu haben, für das Strafgericht zwingend vorgeschrieben.

⁵¹ Art. 462-9: „N'est pas pénalement responsable d'un crime ou d'un délit de guerre visé par le présent livre la personne qui a agi raisonnablement pour sauvegarder des biens essentiels à sa survie ou à celle d'autrui ou essentiels à l'accomplissement d'une mission militaire contre un recours imminent et illicite à la force, sauf s'il y a disproportion entre les moyens de défense employés et la gravité du danger couru.“

⁵² Art. 122-5: „N'est pas pénalement responsable la personne qui, pour interrompre l'exécution d'un crime ou d'un délit contre un bien, accomplit un acte de défense, autre qu'un homicide volontaire, lorsque cet acte est strictement nécessaire au but poursuivi dès lors que les moyens employés sont proportionnés à la gravité de l'infraction.“

⁵³ *Aktypis*, *Droits fondamentaux* 7 (2008/2009), 1 (21).

Die Norm nimmt allein die Verteidigung von Sachen in den Blick. Auf die – an sich näher liegende – Abwehr von Angriffen auf Personen wird nicht eingegangen. Insofern könnten nun Zweifel in Anbetracht des *lex specialis derogat legi generali*-Grundsatzes aufkommen. Ob der Gesetzgeber aber wirklich eine Spezialregelung für Kriegsverbrechen schaffen wollte, welche die Anwendung der allgemeinen Notwehrvorschriften ausschließt, ist sehr fraglich. Dies bedeutete letztlich im Rahmen von Kriegsverbrechen, Notwehrhandlungen zur Sachverteidigung zuzulassen, aber zur Verteidigung von Personen zu negieren. Hingegen käme im Anwendungsbereich des „einfachen Strafrechts“ eine Rechtfertigung für Notwehrhandlungen zur Abwehr von Personenangriffen und Sachangriffen⁵⁴ in Betracht. Ob dies der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist überaus zweifelhaft. Deutlich plausibler erscheint es, den Anwendungsbereich der generellen Notwehrvorschrift auch im Kriegskontext zu eröffnen. Lediglich hinsichtlich der Verteidigung von Sachgütern würde diese dann durch Art. 462-9 Code Pénal als *lex specialis* überlagert. Demgemäß würde die Spezialnorm die Generalnorm nur insoweit überlagern, wie auch ihr Regelungsgehalt reicht – und zwar nur bezogen auf Notwehrhandlungen zum Sachgüterschutz. Bemerkenswert an der neuen Regelungsmaterie der „*légitime défense*“ im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen ist ferner die Ausnahmeregel in Art. 462-11 Code Pénal⁵⁵. Hiernach stellt es kein strafbares Kriegsverbrechen dar, wenn eine solche grundsätzlich inkriminierte Handlung notwendigerweise im Rahmen der rechtmäßigen Verteidigung Frankreichs ausgeführt wird. Der Gebrauch von Nuklearwaffen⁵⁶ oder jegliche andere Waffengewalt im Zusammenhang mit dem Verteidigungsfall bleibt straflos, solange diese Waffen nicht durch für Frankreich verbindliche völkerrechtliche Konventionen verboten sind.⁵⁷ Im Völkerrecht ist

⁵⁴ Art. 122-5 Abs. 2 Code Pénal – jedoch unter Ausschluss von vorsätzlichen Tötungen zur Sachverteidigung.

⁵⁵ Art. 462-11: „N'est pas constitutif d'une infraction visée par le présent livre le fait, pour accomplir un acte nécessaire à l'exercice par la France de son droit de légitime défense, d'user de l'arme nucléaire ou de toute autre arme dont l'utilisation n'est pas prohibée par une convention internationale à laquelle la France est partie.“

⁵⁶ In Anbetracht der Proteste der Nuklearmächte ist es auch nicht gelungen, ein ausdrückliches Verbot des Nuklearwaffeneinsatzes durch dessen Inkriminierung in das IStGH-Statut zu integrieren. Der Einsatz von Nuklearwaffen wird allerdings zumeist unter das Verbot unterschiedslos wirkender Waffen zu fassen sein können (Art. 8 Abs. 2 lit. b sublit. xx IStGH-Statut), vgl. *Werle* (Fn. 39), S. 504 Rn. 1242

⁵⁷ Diese Klarstellung steht im Einklang mit der Erklärung (Déclaration interprétative de la France), die Frankreich mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde zum IStGH-Statut abgegeben hat: „Les dispositions de l'article 8 du Statut, en particulier celles du paragraphe 2 p), concernent exclusivement les armements, classiques et ne sauraient ni réglementer ni interdire l'emploi éventuel de l'arme nucléaire ni porter préjudice aux autres règles du droit international applicables à d'autres armes, nécessaires à l'exercice par la

das Selbstverteidigungsrecht von Staaten⁵⁸ seit langem anerkannt und in Art. 51 UN-Charta kodifiziert. Indes führt diese staatenrechtliche Erlaubnisregelung nicht ohne weiteres zu einer strafrechtlichen Freizeichnung des Einzelnen.⁵⁹ Diese beiden Materien sind streng auseinanderzuhalten.⁶⁰ Die französische Regelung in Art. 462-11 Code Pénal scheint dies jedoch zu vermengen; die Teilnahme an einem staatlichen Verteidigungseinsatz mag scheinbar auch die Begehung von Kriegsverbrechen eines einzelnen Täters rechtfertigen zu können. Der angestrebte Einklang des französischen Strafrechts mit dem IStGH-Statut wäre in dieser Hinsicht nicht bewältigt. Denn im IStGH-Statut wird diese Verknüpfung von Staatsschutz und Strafrecht nicht vorgenommen. Im Gegenteil verdeutlicht Satz 2 von Art. 31 Abs. 1 lit. c IStGH-Statut gerade, dass ein Automatismus von strafrechtlicher Freistellung im Falle der staatlichen Selbstverteidigung keinesfalls besteht,⁶¹ wenn es dort heißt, dass „die Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz [...] für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben [Art. 31 Abs. 1 lit. c Notwehr]“ darstellt. In der französischen Literatur⁶² heißt es nun, Art. 462-11 Code Pénal solle „lediglich“ vorbeugend den gegenteiligen Automatismus ausschließen – nämlich, dass jeder Gebrauch einer Nuklearwaffe oder einer nicht verbotenen anderen Waffe unweigerlich mit Kriegsverbrechen in Verbindung gebracht werde. Juristische Klarheit über diese Norm wird wohl erst erreicht werden, wenn sich tatsächlich einmal die Gerichte mit ihr auseinandersetzen haben.

4. Verjährung

Wie schon Jahrzehnte zuvor⁶³ unterliegen auch die nun in den Code Pénal eingefügten Kriegsverbrechen nach Art. 462-10 der Verjährung. Hiernach tritt diese für Verbrechen im Krieg nach 30 Jahren, für Vergehen im Kriegskontext sogar bereits nach 20 Jahren ein.⁶⁴ Demgegenüber befindet sich im Ab-

France de son droit naturel de légitime défense, à moins que l'arme nucléaire où ces autres armes ne fassent l'objet dans l'avenir d'une interdiction générale et ne soient inscrites dans une annexe, au Statut, par voie d'amendement adopté selon les dispositions des articles 121 et 123.“

⁵⁸ Hierzu *Bothe*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2010, S. 655.

⁵⁹ *Werle* (Fn. 39), S. 207.

⁶⁰ *Werle* (Fn. 39), S. 207; *Ambos*, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court, A Commentary*, Bd. 1, 2002, S. 1033, 1034 ff.

⁶¹ *Ambos* (Fn. 60), S. 1034.

⁶² *Aktypis*, *Droits fondamentaux* 7 (2008/2009), 1 (22); *Rapports législatifs des Senats* v. 14.5.2008, Art. 7, abrufbar unter <http://www.senat.fr/rap/107-326/107-32610.html> (Stand: Juli 2011).

⁶³ Dies bezieht sich auf Kriegsverbrechen nach dem Militärgesetzbuch.

⁶⁴ Dies fußt allerdings schon darauf, dass die französische Regierung weder die UN-Konvention zur Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Mensch-

schnitt des Code Pénal zu Völkermord und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Art. 213-5, welcher eine Verjährung für diese beiden Verbrechenkategorien klar ausschließt. Die französische Rechtslage zu den Kriegsverbrechen entspricht insofern nicht der des IStGH-Statuts.⁶⁵ Nach dessen Art. 29 sind alle in die Kompetenz des IStGH fallenden Kernverbrechen einer Verjährung klar entzogen. Beachtlich ist die Entscheidung des Gesetzgebers, auch bei der Neueinführung der Kriegsverbrechen im Jahre 2010 noch an der Verjährung dieser Delikte festzuhalten auch deshalb, weil bereits im Jahre 1999 das französische Verfassungsgericht festgehalten hat, dass das französische Verfassungsrecht einer nationalen Vorschrift zur Unverjährbarkeit derjenigen Verbrechen, welche so schwer wiegen, dass sie die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht entgegensteht.⁶⁶

5. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

In strafprozessualer Hinsicht haben gleichermaßen einige notwendige Änderungen stattgefunden. Diese stehen jedoch im Zusammenhang mit allen Kernverbrechen des IStGH-Statuts, ohne auf Kriegsverbrechen beschränkt zu sein.⁶⁷ Der neu eingefügte Art. 689-11 Code de Procédure Pénale⁶⁸ be-

handelt die Strafkompetenz Frankreichs und ist von besonderer Bedeutung.

handelt die Strafkompetenz Frankreichs und ist von besonderer Bedeutung.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist gemäß Abs. 1 des Art. 689-11 Code de Procédure Pénale nun zu beachten, dass für die Aburteilung von Völkerrechtsverbrechen durch die französische Justiz der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit gilt, d.h. das Täterverhalten muss sowohl nach französischem Recht als auch nach dem Recht des Tatortstaates strafbares Verhalten darstellen oder der Täter muss Staatsangehöriger des Tatortstaates sein, welcher selbst auch Vertragsstaat des IStGH-Statuts ist. Dies könnte die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit erschweren. Im Recht der Europäischen Union wurde der Doppelbestrafungsgrundsatz für den Bereich des Auslieferungsrechts bereits durch den Europäischen Haftbefehl für besonders schwere Kriminalität beschränkt. Dessen ungeachtet wählt Frankreich nun in Bezug auf die nationale Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen des IStGH-Statuts diesen strengen Weg. Selbst wenn also der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Frankreich haben sollte, könnte eine Verfolgung des begangenen Völkerrechtsverbrechens in Frankreich dennoch ausgeschlossen sein, wenn der Tatortstaat das IStGH-Statut nicht ratifiziert hat oder die Tathandlung nach dessen Recht nicht strafbar ist.

lichkeit (1968)⁶⁴ noch die Europäische Konvention zur Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1974)⁶⁴ ratifiziert hat.

⁶⁵ Dies kontrastiert auch mit der Gesetzeslage vieler anderer Staaten, welche die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen klar in ihren nationalen Gesetzen normierten, vgl. z.B. Deutschland (§ 5 VStGB), Spanien (Art. 131.4 Spanisches StGB) und Russland (Artt. 78 Abs. 5, 83 Abs. 4 Russisches StGB).

⁶⁶ Conseil Constitutionnel, Décision n° 98-408 DC, Recueil, Journal officiel 24.1.1999, S. 1317: „Considérant qu'aux termes de l'article 29 du statut: ‚Les crimes relevant de la compétence de la Cour ne se prescrivent pas‘; qu'aucune règle, ni aucun principe de valeur constitutionnelle, n'interdit l'imprescriptibilité des crimes les plus graves qui touchent l'ensemble de la communauté internationale.“ Online abzurufen unter: <http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1999/98-408-dc/decision-n-98-408-dc-du-22-janvier-1999.11823.html> (Stand: Juli 2011).

⁶⁷ Eingehende Kritik an diesem wurde insbesondere durch die Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme in ihrer Stellungnahme „Avis sur la loi portant adaptation du droit pénal à l'institution de la Cour Pénale Internationale“ (S. 3 f.) geäußert, abrufbar unter: http://www.cfcp.fr/IMG/pdf_Avis_de_la_CNCDH.pdf (Stand: Juli 2011).

⁶⁸ Ferner beinhaltet Abs. 1 des Art. 689-11 Code de Procédure Pénale eine Beschränkung der Strafkompetenz in Anbetracht des Aufenthaltsortes eines Täters. Als kompetenzauslösendes Moment ist nicht mehr, wie nach Art. 689-1 Code de Procédure Pénale⁶⁹, der bloße Aufenthalt („se trouve“) auf dem französischen Staatsgebiet maßgebend, sondern vielmehr ist erforderlich, dass der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort („résidence habituelle“) in Frankreich haben muss. Diese verschärfte Anforderung an das Eingreifen der französischen Justiz wird in der Öffentlichkeit stark kritisiert.⁷⁰ Die Kritik stützt sich vornehmlich auf die Befürchtung, auf Grund der erhöhten Anforderungen – eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Täters in Frankreich – letztlich

La poursuite de ces crimes ne peut être exercée qu'à la requête du ministère public si aucune juridiction internationale ou nationale ne demande la remise ou l'extradition de la personne. A cette fin, le ministère public s'assure auprès de la Cour pénale internationale qu'elle décline expressément sa compétence et vérifie qu'aucune autre juridiction internationale compétente pour juger la personne n'a demandé sa remise et qu'aucun autre Etat n'a demandé son extradition.“

⁶⁹ Art. 689-1: „En application des conventions internationales visées aux articles suivants, peut être poursuivie et jugée par les juridictions françaises, si elle se trouve en France, toute personne qui s'est rendue coupable hors du territoire de la République de l'une des infractions énumérées par ces articles. Les dispositions du présent article sont applicables à la tentative de ces infractions, chaque fois que celle-ci est punissable.“

⁷⁰ Vgl. Stellungnahme der Coalition française pour la Cour pénale internationale: „Juger enfin en France les auteurs de crimes internationaux“ (S. 3), im Internet abrufbar unter: http://www.cfcp.fr/IMG/pdf_Juger_enfin_en_France_les_auteurs_de_crimes_internationaux.pdf (Stand: Juli 2011).

gar nicht fähig zu sein, Völkerrechtsverbrecher auf der Grundlage des Weltrechtspflegeprinzips effektiv verfolgen zu können.

Darüber hinaus ist der Abs. 2 Art. 689-11 Code de Procédure Pénale von Bedeutung. Hierdurch wird das Verfahren zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgeändert. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Code de Procédure Pénale ist jede benachteiligte Partei berechtigt, ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten. Diese starke Position der Opfer wird nun für Opfer von Völkerrechtsverbrechen durch das neue Gesetz empfindlich geschwächt. Opfer der völkerrechtlichen Kernverbrechen sind von nun an nicht befugt, ein Ermittlungsverfahren in Gang zu bringen. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Staatsanwaltschaft, ob und inwiefern einem Anfangsverdacht nachgegangen wird oder nicht. Fragwürdig erscheint diese neue Regelung, wenn man sich vor Augen führt, dass beispielsweise die Verfolgung internationaler Folterverbrechen weiterhin einem stark viktimologischen Ansatz folgt und durch die betroffenen Opfer vor Gericht getragen werden kann (Art. 689-1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Code de Procédure Pénale).⁷¹ Insofern wurden gegen die Neuregelung auch verfassungsrechtliche Bedenken ins Feld geführt.⁷²

Eine Schwierigkeit für die Durchsetzung des Völkerstrafrechts auf horizontaler – rein nationaler – Ebene bedingt nun die neue Bestimmung in Art. 689-11 Abs. 2 Code de Procédure Pénale hinsichtlich des Komplementaritätsprinzips.⁷³ Dieses Prinzip ist in Art. 17 IStGH-Statut⁷⁴ niedergelegt. Eine Ermittlung durch den IStGH kann hiernach nur nachrangig erfolgen, wenn ein Vertragsstaat selbst entweder nicht willens oder nicht fähig ist, ein Verfahren angesichts begangener Völkerrechtsverbrechen durchzuführen.⁷⁵ Konzeptionell

ist der IStGH mithin auf die vorrangige Rechtsdurchsetzung durch die Vertragsstaaten angelegt und auch auf diese angewiesen⁷⁶. Die Französische Republik hat nun eine Norm geschaffen, mit der diese Grundaussage der internationalen Justiz ins Gegenteil verkehrt wird.⁷⁷ Hiernach hat sich die Staatsanwaltschaft vor der Einleitung von Ermittlungen vom IStGH versichern zu lassen, dass weder dieser noch andere Staaten vorhaben, ihre Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieses Erfordernis gilt auch dann, wenn der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, was Grundvoraussetzung für das Eingreifen der französischen Justiz bezüglich der Kernverbrechen des IStGH-Statuts ist. Diese neu eingefügte Norm laufe somit dem Konzept des IStGH entgegen.⁷⁸ Inwiefern dies tatsächlich Auswirkungen für die internationale Strafjustiz zeitigt, bleibt abzuwarten.

IV. Zusammenfassung

Das Verhältnis Frankreichs in Bezug auf die rechtliche Normierung von Kriegsverbrechen mutet noch immer etwas zurückhaltend an. Die Neuregelungen von 2010 haben zwar beachtliche Änderungen mit sich gebracht – insbesondere in Bezug auf das materielle Strafrecht – nichtsdestotrotz ist der französische Gesetzgeber aber auf halber Strecke stehen geblieben. Er hat sich – ob absichtlich oder unbeabsichtigt, das muss hier dahinstehen – nicht für eine vollständige, eine dem IStGH-Statut in jeder Hinsicht Rechnung tragende Umsetzung entschieden. Doch bereits die begrenzte Anpassung des französischen materiellen Strafrechts an das IStGH-Statut ist letztendlich begrüßenswert und kann für das Völkerstrafrecht einen beachtlichen Mehrwert erbringen.

⁷¹ *Aktypis*, *Droits fondamentaux* 7 (2008/2009), 1 (27).

⁷² Vgl. Stellungnahme der Coalition française pour la Cour pénale internationale: „Juger enfin en France les auteurs de crimes internationaux“ (S. 5), im Internet abrufbar unter: http://www.cfcpi.fr/IMG/pdf/Juger_enfin_en_France_les_auteurs_de_crimes_internationaux.pdf (Stand: Juli 2011).

⁷³ Hierzu ausführlich: *Holmes*, in: *Cassese/Gaeta/Jones* (Fn. 60), S. 671 ff.

⁷⁴ Art. 17 IStGH-Statut: „(1) Im Hinblick auf Absatz 10 der Präambel und Artikel 1 entscheidet der Gerichtshof, dass eine Sache nicht zulässig ist, wenn

a) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;

b) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen durchgeführt worden sind und der Staat entschieden hat, die betreffende Person nicht strafrechtlich zu verfolgen, es sei denn, die Entscheidung war das Ergebnis des mangelnden Willens oder des Unvermögens des Staates, eine Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen [...]“

⁷⁵ Das Komplementaritätsprinzip stellt insofern einen neuartigen Kooperationsmechanismus dar, beruhen doch die ad-hoc-Gerichtshöfe, JStGH und RStGH, auf dem Prinzip der vorrangigen Gerichtsbarkeit dieser Internationalen Tribunale.

⁷⁶ *Werle* (Fn. 39), S. 96, 97 Rn. 227, 228

⁷⁷ *Xavier/Desmarest*, *Revue française de droit constitutionnel* 81 (2010), 41 (54). Völkerrechtspolitisch können für eine solche Regelung jedoch auch gute Gründe hervorgebracht werden, vgl. die Diskussion zur doppelten Subsidiarität des Weltrechtspflegegrundsatzes nach deutschem Recht bei *Kreß*, *ZIS* 2007, 515.

⁷⁸ *Xavier/Desmarest*, *Revue française de droit constitutionnel* 81 (2010), 41 (54).